

**Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen
Interventionskette gegen Menschenhandel**

- bei polizeilicher Erstintervention (angezeigte Fälle)¹ -			
Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Polizei / Kriminalpolizei	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigenaufnahme, - Information der Geschädigten über Rechte. - Schutz der Person sowie ggfs. Schutz weiterer Menschenhandelsopfer. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung über Officialdelikt, Zeugnisverweigerungsrecht und Aussageverweigerungsrecht, - Aufklärung über Recht auf Zeugenbeistand im polizeilichen Ermittlungsverfahren auf Antrag des Verletzten nach §§ 406 g Abs. 3, 397 a Abs. 1 Strafprozessordnung (stopp) bei Verdacht auf Menschenhandel, - Aushändigung Opferhilfeblatt in der jeweiligen Sprache.² - Abklärung der Sicherheit, - Geheimhaltung des Aufenthaltsortes, - Halten eines engen Kontaktes zum Opfer während des gesamten Ermittlungsverfahrens, - Erhebung einer ladefähigen Adresse, die in Absprache mit der Staatsanwaltschaft nicht in den Ermittlungsakten aufgeführt werden sollte, - Einschaltung der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur Begleitung der Frau bei allen weiteren Schritten, z. B. sichere Unterbringung, - ggf. Veranlassung der gesundheitliche Versorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächendeckend spezifische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, - Verankerung im Curriculum der Polizeiakademie in Böblingen: - Vernehmungslehre von traumatisierten Opferzeuginnen, - Rechtslehre (Schwerpunkte: Problematik aktuelle Rechtslage sowie Rechtsentwicklung), - Abläufe von Hauptverfahren im Bereich Menschenhandel, - Gewährleistung einer weiblichen Vernehmungsbeamtin im Bedarfsfall, - Einführung von Standards für Verdolmetschung, - Intensivierung der Durchführung von vermögenssichernden Maßnahmen, - Stärkung der Ermittlungen bezüglich vorerhaltenem Lohn und spezifischer Schädigungen der Geschädigten.

¹ Vgl. Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB).

² Vgl. auch www.aktiv-gegen-frauenhandel.de.

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Polizei / Kriminalpolizei	Einleitung der Strafverfolgung.	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigenaufnahme, - Tatortsicherung, - evtl. Fahndung, - ggf. Veranlassung der Dokumentation von Verletzungen durch Klinik/ Rechtsmedizin/ Gewaltambulanzen, - Durchführung von Vernehmungen, ggf. Hinzuziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern, - Unmittelbare Verständigung der Staatsanwaltschaft und Weiterleitung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, - Durchführung von vermögenssichernden Maßnahmen, - Ermittlungen auch bezüglich vorenthaltenem Lohn / vorenthaltener Sozialabgaben, - Prüfung der Haftfrage. 	
Opferschutz/ Zeugenschutz durch Kripo im Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Person, - Datenschutz, - Transparenz des Verfahrens für die Betroffenen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Opfers im Ermittlungsverfahren und vor Gericht durch - Gefährdungseinschätzung, - sichere Unterbringung in Zeugenschutzfällen (in Akutsituationen und weiteren Fällen in Kooperation mit Fachberatungsstellen), - Anonymisierung, Datensperrung, - Stabilisierung, - Bereitstellung von festen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern, - länderübergreifende Schutzmaßnahmen, - Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner „Operativer Opferschutz“, bei den Polizeipräsidenten, - zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gefährdungslagen bei allen beteiligten Institutionen, die auch die Durchgängigkeit der vereinbarten Maßnahmen gewährleisten, - Initiierung von Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei den beteiligten Stellen von Polizei und Justiz, - Trennung von Opferschutz und Ermittlungsführung. <p>Vgl. auch Seite 65 ff. des Abschlussberichts der 2. Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg.³</p>

³ [http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission Abschlussbericht.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Zweite_Opfer-_und_Zeugenschutzkommission_Abschlussbericht.pdf)

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Fachberatungsstellen gegen Frauen- bzw. Menschenhandel	<ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Unterstützung und Beratung der Betroffenen, - Krisenintervention und Stabilisierung, - Sicherheit gewährleisten, - Versorgung gewährleisten, - Sicherung von Rechtsansprüchen der Betroffenen, - Psychosoziale Prozessbegleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung einer fallverantwortlichen Beraterin, - Begleitung zur Vernehmung, zur ärztlichen Untersuchung und zur Spurensicherung, bei Bedarf Begleitung zur Infektologie, - Abklärung des Schutzbedarfes, ggf. Vermittlung bzw. Bereitstellung einer sicheren Unterkunft/ Schutzunterkunft, - bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf frühzeitiger Einbezug des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, ggf. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen der Jugendhilfe, - ggf. Bereitstellung finanzieller Mittel/Sachleistungen für die ersten Tage, bei Bedarf Antragstellung nach dem Opferfonds des Landes Baden-Württemberg oder der Diözese Rottenburg-Stuttgart, - enge Kooperation mit dem Operativen Opferschutz der Polizei bezüglich notwendiger Schutzmaßnahmen, - Herstellung des Kontaktes zur Rechtsanwaltschaft, ggf. Unterstützung bei der Beantragung des Rechtsberatungsgutschein, - Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen, - Unterstützung bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch oder dem Opferentschädigungsgesetz unter Wahrung der größtmöglichen Datensicherheit, - Vermittlung zu psychologischer bzw. psychotherapeutischer Hilfe, - Psychosoziale Prozessbegleitung nach Standards des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK),⁴ - Perspektivenentwicklung / Unterstützung bei der Qualifizierung. - Unterstützung bei gewünschter Rückkehr. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung weiterer Schutzwohnungen, - niederschwelliger Zugang zu traumatherapeutischer Behandlung, - Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen auch außerhalb der üblichen Bürozeiten gewährleisten, - unbürokratischer Zugang zur rechtlichen Erstberatung.

⁴ http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK_Psycho-soz_PB_final_2013_6_28.pdf

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Psychosoziale Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Sekundärtraumatisierungen, - Wiedergewinnung von Kontrolle und Herstellung von Transparenz, - Steigerung der Aussagefähigkeit, - Abbau von Ängsten von Zeuginnen in Strafprozessen, - Nachsorge nach Gerichtsverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Justiznahe Zeugenbegleitung durch Bewährungs- und Straffälligenhilfevereine bzw. Zeugenhilfe durch Rechtsreferendare (abhängig vom jeweiligen Landgerichtsbezirk) - Justiznahe psychosoziale Prozessbegleitung als besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, nach den von der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ erarbeiteten Standards. 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächendeckendes Angebot an justiznaher Zeugen- und Prozessbegleitung, - Ausbau der Professionalisierung.
Ausländerbehörde	Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen.	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung von Aufenthaltstiteln, - für ausreisepflichtige Drittstaatlerinnen: Erteilung Bedenkfrist nach § 59 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wenn Verdacht auf Menschenhandel besteht, - für Drittstaatlerinnen, die sich als Zeuginnen zur Verfügung stellen: Aufenthalt nach § 25 4 a AufenthG, - für Drittstaatlerinnen als Opfer von Menschenhandel: Möglichkeit des Aufenthalts aus humanitären Gründen, auch nach dem Gerichtsverfahren oder bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens, - direkter Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatlerinnen als Opfer von Menschenhandel über § 25,4 a AufenthG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung von Ausländerbehörden und Asylantragstellen, - Aufenthalt für Betroffene von Menschenhandel unabhängig von Zeuginneigenschaften stärken durch zielgruppenorientierte Auslegung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften.
Landeserstaufnahmeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) bzw. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz spezialisierter Asylentscheiderinnen und Asylentscheider, die Menschenhandel erkennen können, - bei Verdacht auf Menschenhandel: Kooperation der Asylentscheiderinnen und Asylentscheider mit Fachberatungsstellen gegen Frauen- bzw. Menschenhandel, - keine Unterbringung von Betroffenen in Sammelunterkünften. 	Verstärkung der fallbezogenen Kooperation zwischen spezialisierten Asylentscheiderinnen und Asylentscheidern mit den Fachberatungsstellen gegen Frauen- bzw. Menschenhandel.

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Jobcenter / Sozialämter	<ul style="list-style-type: none"> - Existenzsicherung, - Arbeitsvermittlung, - Qualifizierung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Leistungen (umfasst auch Qualifizierungsmaßnahmen) nach dem SGB II bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Betroffene nach Einzelfallprüfung, - zuständige Leistungsträger nach dem Aufgriffsort festlegen, - besondere Berücksichtigung der persönlichen Situation und Gefährdungslage bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt (z.B. hoher Schutzbedarf, Traumatisierung). 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung und Information der Jobcenter-Fachkräfte zu Menschenhandel, - Bereitstellung von Dolmetschung, wenn keine anderen Möglichkeiten vorhanden.
Bei jungen Volljährigen: Allgemeiner Soziale Dienst des Jugendamtes / Sozialamts	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung der kurzfristigen Notunterbringung, - Akutversorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Zuständigkeit und Fallverantwortlichkeit, - der besonderen Gefährdungslage angepasstes Verwaltungshandeln (befasster Personenkreis, Einbeziehung weiterer Institutionen, Datenübermittlung etc.), - regelmäßig Überprüfung, ob bei jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung i. S. d. § 41 SGB VIII zu gewähren ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Verfahrensabsprachen zwischen Jugend- und Sozialämtern in allen Stadt- und Landkreisen, - Anerkennung der Zuständigkeit bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf durch die Jugendämter, - bundesweit einheitlicher Umgang mit Vorschriften zur örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit durch alle Jugendämter (zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Herkunfts- und Aufnahmeort auf Kosten der Betroffenen bei Ortswechsel aufgrund Flucht), - Beschleunigungsverfahren bei jungen Volljährigen vergleichbar zu § 42 SGB VIII.
Frühe Hilfen	Hilfe und Unterstützung bei Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bedarf Beratung zum Thema, wie mit einer Schwangerschaft umzugehen ist, - anonyme Unterbringung für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind (SGB VIII, §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder). 	Sensibilisierung in den Frühen Hilfen für das Thema Menschenhandel.

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Geschützte Wohngruppen für junge volljährige Frauen mit und ohne Jugendhilfebedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und bedarfsgerecht betreute anonyme Unterbringung, - Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrungen und beim Aufbau einer eigenständigen, gewaltfreien Lebensperspektive, - Hilfe bei der Existenzsicherung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schnelle kurz- und/oder langfristige fachspezifische Unterbringung an einem sicheren anonymen Ort, - Berücksichtigung spezifischer Bedarfe der Betroffenen, die sich z.B. aus den entsprechenden Familiensystemen und aus aufenthalts- und asylrechtliche Regelungen ergeben, - Nachsorge. 	<ul style="list-style-type: none"> - In Zusammenarbeit der Bundesländer: Schaffung von pauschal finanzierten, fachspezifischen Notaufnahmepätzen für Mädchen und junge Frauen bis 25 Jahren, - dauerhaft flächendeckende Ressourcen für Betreuungsleistungen in der Nachsorge, - Kooperationsvereinbarungen zwischen den Behörden zum Schutz von Betroffenen mit prekärem Aufenthaltsstatus, - Aufhebung der Residenzpflicht von betroffenen Asylbewerberinnen.
Rechtsmedizin	Gerichtsfeste Beweissicherung.	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung, Beweissicherung und gerichtsfeste Dokumentation, - Aufbewahrung von Spuren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung von Ärzteschaft / Kliniken und Rechtsmedizin, - Fortbildung von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern, Staatsanwaltschaften, Polizei im Bereich Psychotraumatologie, - Flächendeckender Ausbau der Gewaltambulanz.
Staatsanwaltschaft	Prüfung der Beweislage und Strafverfolgung des Täters / der Täterin	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Einzelfalls bezüglich evtl. strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten, - Prüfung der Beantragung eines Haftbefehls, - Prüfung der Beantragung einer richterlichen Vernehmung, - In geeigneten Fällen Inanspruchnahme von Videovernehmungen. 	Schulung der Staatsanwaltschaft zu Psychotraumatologie, Aussagefähigkeit und Retraumatisierung von Opferzeuginnen im Strafprozess.

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Beratung und Vertretung der Nebenklage für die Opferzeuginnen, - Zeugenbeistand im polizeilichen Verfahren, - Zivilrechtliche Vertretung bei Schmerzensgeld und Schadenersatzklagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nötige Maßnahmen beim Amtsgericht beantragen, - Akteneinsicht, - Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, - Ausschluss des Tatverdächtigen oder Beantragung von Videoverfahren, - Adhäsionsverfahren, - Abklärung eines möglichen Gefährdungspotentials über Staatsanwaltschaft oder Gericht, z.B. bei Entlassung aus der U-Haft, - frühzeitige Prüfung eines Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Adhäsionsverfahren, - Fortbildungsangebote für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Menschenhandel.
Richterinnen und Richter / Jugendrichte- rinnen und Ju- gendrichter	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsprechung, - Opferschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der im Abschlussbericht der 2. Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg veröffentlichten Empfehlungen für Richter und Richterinnen „Zeugen- und Opferschutz in der Praxis der Gerichte (Seite 107), - Sensibilisierung in Bezug auf Schutz der Adressdaten bei Ladungen und Abrechnungen von Fahrtkosten, - bei Bedarf getrennte Dolmetschung für Geschädigte und Angeklagte, - Kooperation mit Jugendgerichtshilfe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Schulungsangebote für Richterinnen und Richter in Bezug auf den Umgang mit traumatisierten Opferzeuginnen, - flächendeckende Umsetzung der im Abschlussbericht der 2. Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg veröffentlichten Empfehlungen für Richter und Richterinnen „Zeugen- und Opferschutz in der Praxis der Gerichte (Seite 107), - Einbeziehung der Nebenklagevertretung in Prozessabsprachen.

- Interventionskette bei nicht angezeigten Fällen -

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Fachberatungsstellen gegen Frauen- bzw. Menschenhandel	<ul style="list-style-type: none"> - Umfassende Unterstützung und Beratung der Betroffenen, - Krisenintervention und Stabilisierung, - Sicherheit gewährleisten, - Versorgung gewährleisten, - Sicherung von Rechtsansprüchen der Betroffenen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung einer fallverantwortlichen Beraterin, - Begleitung zur ärztlichen Untersuchung und zur Spurensicherung, bei Bedarf Begleitung zur Infektologie, - Abklärung des Schutzbedarfes, ggf. Vermittlung bzw. Bereitstellung einer sicheren Unterkunft/Schutzunterkunft, - bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf frühzeitiger Einbezug des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, ggf. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen der Jugendhilfe, - ggf. Bereitstellung finanzieller Mittel / Sachleistungen für die ersten Tage, bei Bedarf Antragstellung nach dem Opferfonds des Landes Baden-Württemberg oder der Diözese Rottenburg-Stuttgart, - Herstellung des Kontaktes zur Rechtsanwaltschaft, ggf. Unterstützung bei der Beantragung des Rechtsgutschein, - Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen, - Herbeiführung einer unverzüglichen Klärung der ausländerrechtlichen Frage einer verlängerten Ausreisefrist zur Bedenkzeit nach § 59 Abs. 7 AufenthG, sobald Ausreisepflicht des Opfers erkennbar wird, - Unterstützung bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch unter Wahrung der größtmöglichen Datensicherheit, - Vermittlung zu psychologischer bzw. psychotherapeutischer Hilfe, - Perspektivenentwicklung / Unterstützung bei der Qualifizierung, - Unterstützung bei gewünschter Rückkehr. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung weiterer Schutzwohnungen, - niederschwelliger Zugang zu traumatherapeutischer Behandlung, - Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen auch außerhalb der üblichen Bürozeiten gewährleisten, - unbürokratischer Zugang zur rechtlichen Erstberatung.

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Ausländer- behörde	Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen.	<ul style="list-style-type: none"> - Für ausreisepflichtige Drittstaatlerinnen: Erteilung Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG, wenn Verdacht auf Menschenhandel besteht, - Information der Betroffenen über § 59 Abs. 7 AufenthG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung von Ausländerbehörden und Asylantragstellen, - Standardisierung, dass für Erteilung der „Bedenkfrist“ die Angaben der Fachberatungsstellen ausreichen, - Sensibilisierung und Kooperation mit Fachberatungsstellen gegen Frauen- bzw. Menschenhandel, - Aufenthalt für Betroffene von Menschenhandel unabhängig von Zeuginneneigenschaft stärken durch zielgruppenorientierte Auslegung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften.
Jobcenter / Sozialämter	<ul style="list-style-type: none"> - Existenzsicherung, - Arbeitsvermittlung, - Qualifizierung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Leistungen (umfasst auch Qualifizierungsmaßnahmen) nach dem SGB II bzw. AsylbLG für Betroffene nach Einzelfallprüfung, - zuständige Leistungsträger nach dem Aufgriffsort festlegen, - besondere Berücksichtigung der persönlichen Situation und Gefährdungslage bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt (z.B. hoher Schutzbedarf, Traumatisierung). 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung und Information der Jobcenter-Fachkräfte zu Menschenhandel, - Bereitstellung von Dolmetschung, wenn keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind.
Rechtsanwältin- nen und Rechts- anwälte	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Beratung, - evtl. Geltendmachung von Lohnansprüchen. 		Sicherstellung der Anonymität bei der Beantragung bzw. Gewährung eines Rechtsberatungsscheins für rechtliche Erstberatung (z.B. ohne Nachweis des Aufenthalts oder Angabe der Meldeadresse).

Strukturen/ Zuständigkeiten	Ziele	Standards für Maßnahmen und Abläufe	Notwendige Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen
Bei jungen Volljährigen: Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ Sozialamt	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung der kurzfristigen Notunterbringung, - Akutversorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Zuständigkeit und Fallverantwortlichkeit, - der besonderen Gefährdungslage angepasstes Verwaltungshandeln (befasster Personenkreis, Einbeziehung weiterer Institutionen, Datenübermittlung etc.), - regelmäßig Überprüfung, ob bei jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer geigenständigen Lebensführung i.S.d. § 41 SGB VIII zu gewähren ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Verfahrensabsprachen zwischen Jugend- und Sozialämtern in allen Stadt- und Landkreisen, - Anerkennung der Zuständigkeit bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf durch die Jugendämter, - juristische Prüfung, ob § 41 SGB VIII Pflichtleistung ist, - bundesweit einheitlicher Umgang mit Vorschriften zur örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit durch alle Jugendämter (zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Herkunfts- und Aufnahmeort auf Kosten der Betroffenen bei Ortswechsel aufgrund Flucht), - Beschleunigungsverfahren bei jungen Volljährigen vergleichbar zu § 42 SGB VIII.
Frühe Hilfen	Hilfe und Unterstützung bei Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> - bei Bedarf Beratung zum Thema, wie mit einer Schwangerschaft umzugehen ist, - anonyme Unterbringung für junge volljährige Opfer von Menschenhandel(SGB VIII, §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder). 	Sensibilisierung in den Frühen Hilfen für das Thema Menschenhandel.